



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	24.06.2010	
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	29.06.2010	
Gesundheitsausschuss	06.07.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kooperationsvereinbarung zu Leistungen der Eingliederungshilfe und zu Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch XII zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln

Um den Ausbau des ambulanten selbständigen Wohnen für Menschen mit Behinderungen landesweit voranzutreiben wurde in Nordrhein-Westfalen ab Juli 2003 die Zuständigkeit für diese Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß §§ 53 ff Sozialgesetzbuch XII befristet auf die überörtlichen Sozialhilfeträger übertragen (sogenannte Hochzonung). Da ihnen ohnehin die Verantwortung und Kostenträgerschaft für die stationären Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe oblag, trat damit der Grundsatz der "Hilfen aus einer Hand" ein. Inzwischen erfolgte die Verlängerung der befristeten Zuständigkeitsverlagerung vom örtlichen auf den überörtlichen Sozialhilfeträger bis 30.06.2013. Mit der Verlängerung wurden auch die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII in die „Hochzonung“ einbezogen. Das bedeutet für die Stadt Köln, dass bis zum genannten Zeitpunkt der Landschaftsverband Rheinland für die ambulanten Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zuständig ist. Die Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch XII obliegt nach wie vor der Stadt Köln als örtlichem Träger der Sozialhilfe.

Die neue Ausführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sozialgesetzbuch XII, die Basis für die Verlängerung der Zuständigkeitsübertragung ist, fordert, dass die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe ihre Leistungsinhalte und –strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterentwickeln und koordinieren. Zu die-

sem Zweck haben sie erstmals Kooperationsvereinbarungen mit der Zielsetzung, die ambulanten Hilfen weiter auszubauen und die bestehenden stationären Wohnangebote im Sinne einer wohnortnahen und integrativen Leistungsstruktur anzupassen, abzuschließen. Die kommunalen Spitzenverbände in NRW und die beiden Landschaftsverbände haben mit Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch XII Orientierungshilfen für die örtlichen Kooperationsvereinbarungen geschaffen.

Auf dieser Basis hat das Amt für Soziales und Senioren in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt und Beteiligung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mit dem Landschaftsverband Rheinland eine Kooperationsvereinbarung über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten abgeschlossen. Sie sieht vor, dass die Stadt Köln und der LVR beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote noch enger zusammen arbeiten als bisher um das angestrebte Ziel eines inklusiven Sozialraums und inklusiver Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erreichen. Im Fokus steht, dass die Menschen individuelle und bedarfsgerechte Hilfe erhalten, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Dabei steht die Gewährung von ambulanten Hilfen im Vordergrund. Auch Menschen mit gravierenden Beeinträchtigungen soll der Wechsel in eine eigene Wohnung ermöglicht werden. Zum Jahresende 2009 erhielten in Köln 2.814 Menschen mit Behinderungen ambulante Wohnhilfen (= 55,5 %). 2.255 Kölner und Kölnerinnen mit Behinderungen lebten noch im Wohnheim. Für die Menschen mit besonderen Schwierigkeiten liegen noch keine abgestimmten Zahlen vor.

Wie die Ausführung der Kooperationsvereinbarung im Einzelnen in der Praxis erfolgen soll, wurde bereits in einem umfänglichen Entwurf einer Vereinbarung zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zu Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Köln auf Arbeitsebene festgeschrieben.

Eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung für die Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten ist derzeit zwischen den Vertragspartnern in Bearbeitung. Die Schnittstellen für die Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bezogen auf die in der Region Köln beschriebenen Angebotsstruktur werden die Vereinbarungspartner einvernehmlich bis zum 30.09.2010 darstellen.

Die Verwaltung ist optimistisch, dass die Kooperationsvereinbarung beide Sozialhilfeträger unterstützt, abgestimmt zu handeln und für alle Betroffenen aus den genannten Zielgruppen passgenaue Hilfen sicherzustellen.

gez. Bredehorst